

Gutachten über Einführung einer schweizerischen Handelsstatistik an den Ausschuss des schweizerischen Handels- und Industrievereins.

Von Dr. H. Wartmann.

Von dem Ausschusse des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins habe ich unter dem 7. September 1874 den Auftrag erhalten, eine Waaren-Klassifikation aufzustellen, welche einer Statistik der schweizerischen Ein- und Ausfuhr zu Grunde zu legen wäre. Da mich seiner Zeit Herr Direktor Kummer bei Vorlage des ersten Programms an der Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft in Zürich (29. Juni 1874) darauf aufmerksam gemacht hatte, dass sich der internationale statistische Kongress mit der Frage der Handelsstatistik überhaupt sehr eifrig beschäftige und zur Vorberathung der speziellen Frage einer allgemein anzunehmenden Waarenklassifikation eine eigene Kommission niedergesetzt habe, schien es mir geboten, mich in allererster Linie darüber in's Klare zu setzen, in wie weit schon der internationale statistische Kongress zur Aufstellung bestimmter Grundsätze über die Handelsstatistik gekommen sei. Wäre es doch im höchsten Grade unverständig, wenn die Schweiz auf diesem Gebiete vorgehen würde, ohne sich um die Arbeiten des Kongresses zu kümmern und ohne sich nach den von ihm aufgestellten Grundsätzen zu richten. Die nähere Einsicht nun in das von Hrn. Direktor Kummer mir gütigst mitgetheilte Material hat mich zu der Ueberzeugung gebracht, dass unser ganzes Projekt einer schweiz. Handelsstatistik der nochmaligen, gründlichen Revision und der Verpflanzung auf denjenigen Boden bedürfe, der von dem internationalen statistischen Kongress vorbearbeitet ist. Es wird sich daraus ganz von selbst ergeben, welche Modifikationen an dem ursprünglich von uns zu Grunde gelegten Programm neben und zum Theil entgegen den schon beschlossenen weiter stattfinden müssen. Sie werden mir daher erlauben, Ihnen zunächst einen kurzen Ueberblick über die bisherigen Arbeiten des Kongresses auf dem Gebiete der Handelsstatistik und die Ergebnisse dieser Arbeiten vorzuführen.

Schon der erste internationale statistische Kongress in Brüssel (1853) beschäftigte sich damit, ein Programm für eine allgemeine Handelsstatistik aufzustellen. Für den auswärtigen Handel, der für uns heute lediglich in Betracht kommt, sind nachstehende Punkte als die wichtigsten des ersten Brüsseler Programms hervorzuheben:

1. Die Ergebnisse des Waarenverkehrs sind nach folgenden Rubriken einzutheilen:

Allgemeiner Handel. — Spezialhandel. — Transit.
— Niederlagen (Entrepôt).

2. Die Uebersichten haben zu enthalten:

- a. Die Bezeichnung des Landes, von wo die Waare kommt und wohin sie geht.
- b. Die Gesamt-Quantität nach Gewicht, Maass oder Zahl, je nach der Natur der Waare.
- c. Den Werth dieser Quantitäten u. den Schätzungsmaassstab, der bei Bestimmung des Werthes angewandt wurde.

Der Kongress zu Paris (1855) bestätigte diese Forderungen und verlangte auch die Berücksichtigung der Operationen mit Ausfuhrprämien (draw-backs) und des Veredlungsverkehrs (admission temporaire).

Unfruchtbar für die Handelsstatistik blieben die Kongresse von Wien (1857), London (1860), Berlin (1863) und Florenz (1866). Erst der Kongress im Haag (1869) zog dieses Gebiet ebenfalls wieder in seine Thätigkeit und stellte einige weitere, sehr bedeutsame Forderungen auf.

Er verlangte:

1. Eine Untersuchung über die in Zweifel gezogene Genauigkeit der Eintragungen der Quantitäten und des Werthes der Waaren und über die Mittel, möglichste Zuverlässigkeit der statistischen Angaben zu sichern.
2. Eine allgemeine Revision der Klassifikation und der Benennungen in den Uebersichten über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, um zu einer gleichmässigen Anordnung dieser Uebersichten zu gelangen, Vereinfachungen und die nöthigen Unterabtheilungen einzuführen etc.
3. Niedersetzung einer internationalen Kommission durch die Regierungen zur Behandlung dieser Angelegenheit; (wie für die Münzfrage, die Briefpost und den Telegraphen).
4. Untersuchung über die besten Mittel der Werthbestimmung für ein- und ausgeführte Waaren, durch die Organisationskommission des nächsten Kongresses.

Dieser Kongress von St. Petersburg (1872) beschäftigte sich nun ganz besonders eifrig mit der Frage einer allgemeinen Handelsstatistik und hat sie ohne Zweifel einen guten Schritt weiter gefördert. Auf Grund einer sorgfältig ausgearbeiteten, sehr belehrenden Vorlage des russischen Finanzraths Th. Thörner und nach eingehenden Verhandlungen der Sektion IV gelangte er zu 12 Beschlüssen, von denen die nachstehenden für unsern Zweck von Bedeutung sind:

1. Um die Vergleichung der Aufnahmen über den Waarenverkehr der verschiedenen Länder zu ermöglichen, sollen die Waaren überall nach dem Gewichte angesetzt werden, mit Ausnahme von folgenden 9 Kategorien:

| | |
|---|--|
| a. Lebendige Thiere: | |
| Pferde, Vieh | nach dem Stück. |
| b. Andere Thiere | nach dem Werth. |
| c. Bauholz | nach dem Kubikinhalt. |
| d. Getränke | nach dem Hohlmaass (mesured. contenance). |
| e. Fertige Kleider | } nach dem Werth. |
| f. Uhren u. Uhrenbestandtheile (horlogerie) | |
| g. Wagen | |
| h. Fahrzeuge | |
| i. Kunstgegenstände | |

2. Für alle nach dem Gewicht berechneten Waaren ist das Nettogewicht anzunehmen.
3. Es ist wünschbar, dass die Zollangaben das Land der Absendung von Waaren aufführen, die im Transit durch mehrere Zwischenländer gehen, ehe sie an ihren Bestimmungsort gelangen.
4. In allen Fällen, wo die Waaren nicht nach dem Werth tarifirt sind, ist deren Werth nach dem System der Durchschnittspreise zu berechnen mit Abzug der Ausgangs- und Eingangszölle.
5. Eine vom Kongress in 3 Sprachen aufgesetzte Liste von 103 Artikeln, die als Versuch und Minimum der Erhebung für alle statistischen Veröffentlichungen aufgestellt wurde, soll den betreffenden Bureaux der verschiedenen Länder zu einer letzten Prüfung mitgetheilt werden.
6. Das alphabetische System ist für die Klassifikation der Veröffentlichungen der Handelsstatistik nicht zu empfehlen.
7. Das Studium einer rationellen Klassifikation wird den künftigen Kongressen empfohlen und für einmal nur eine vorläufige Zusammenstellung der 103 genannten Artikel in 15 Gruppen versucht, nach der Verwandtschaft ihrer Bestimmung.
8. Die Annahme von gleichem Maass und Gewicht in den Zolldeklarationen der verschiedenen Länder würde den internationalen Handel sehr erleichtern.

Die Liste der 103 Artikel, welche in die internationale Handelsstatistik aufgenommen werden sollten, wurde hierauf einer speziellen Kommission von Fachmännern zur Prüfung übergeben und von dieser auf 123 Artikel erweitert. Die Permanenzkommission des internationalen Kongresses, die sich 1874 in Stockholm versammelte, reduzirte sie wieder um 11, so dass die endgültige Liste, welche dem nächsten internationalen Kongress in Buda-

Pest (1876) zur Genehmigung vorgelegt werden wird, 112 Artikel umfasst, die aber theilweise sehr allgemeinen Charakters sind und ganze Gruppen von Spezialpositionen der bestehenden Zolltarife umfassen. Es hat sich daher die Spezialkommission für Aufstellung des Waarenverzeichnisses der internationalen Statistik, resp. der auf diese basirten statistischen Waarenverzeichnisse der einzelnen Länder zu dem weitem Antrage veranlasst gesehen, „dass nach der wirklichen Genehmigung jenes Verzeichnisses wieder ein bestimmter Referent oder eine kleine Kommission bestellt werde, um entweder unter Berücksichtigung der statistischen Waarenverzeichnisse der hauptsächlichsten Verkehrsländer ein detaillirtes Waarenregister auszuarbeiten, in welchem für jede einzelne Waare die betreffende Nummer des internationalen Verzeichnisses angegeben wäre, oder aber für jede Nummer dieses Verzeichnisses diejenigen verwandten Artikel zu bezeichnen, welche unter derselben anzuschreiben und welche für die internationale Statistik überhaupt nicht oder unter einer andern Nummer zu notiren sind.“

Soweit sind die Arbeiten des internationalen statistischen Kongresses für eine internationale Handelsstatistik gediehen, sehr wahrscheinlich werden sie nächstes Jahr in Buda-Pest zu einem gewissen Abschluss gelangen. Jedenfalls dürfen wir bei unsern Bemühungen für eine schweizerische Handelsstatistik diese Arbeiten nicht einfach ignoriren, müssen vielmehr sorgfältig darauf bedacht sein, dass Dasjenige, was wir verlangen, mit den Vorbereitungen für die internationale Statistik im Einklang stehe und die Schweiz in den Stand setze oder sie wenigstens nicht hindere, sich den Forderungen der internationalen Statistik sofort anzupassen.

Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich das im vorigen Jahre aufgestellte Programm für eine schweizerische Handelsstatistik noch einmal geprüft und bin dabei in Betreff der maassgebenden Grundsätze zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Die schweizerische Handelsstatistik hat sich über die gesammte Einfuhr und Ausfuhr zu erstrecken.
2. Sie soll Auskunft geben:
 - a. über die Quantität der ein- und ausgeführten Waaren nach dem Gewicht; mit Ausnahme der von dem Petersburger Programm aufgestellten, besonders zu behandelnden 9 Kategorien;
 - b. über den Werth der gesammten Ein- und Ausfuhr. Dieser Werth wird auf folgende Weise ermittelt:

für die Einfuhr durch eine Kommission von Fachleuten, welche alljährlich so gut wie möglich die Durchschnittspreise der einzelnen Positionen oder Kategorien bestimmt;

für die Ausfuhr durch die Deklaration;

c. über den wirklichen Bestimmungsort der ausgeführten Waaren, beziehungsweise das Land ihrer Bestimmung, soweit er durch Deklaration erhältlich ist, und den wirklichen Absendungsort der eingeführten Waaren, soweit er aus den Frachtpapieren ersichtlich ist.

3. Die Klassifikation der Artikel ist die gleiche für Ein- und Ausfuhr und soll so eingerichtet sein, dass sie sich der vom internationalen Kongress aufgestellten Klassifikation für die allgemeine Handelsstatistik anpasst, beziehungsweise unterordnet.

Es ist nöthig, diese Sätze theilweise noch etwas eingehender zu begründen und zu erläutern.

Nichts weiter beizufügen haben wir über 1. und 2 a, nach Demjenigen, was über die Arbeiten des internationalen statistischen Kongresses für die allgemeine Handelsstatistik vorausgeschickt worden ist.

Auch über das allgemeine Verlangen von 2 b: dass unsere Handelsstatistik über den Werth der Ein- und Ausfuhr möglichst genaue Auskunft zu geben habe, werden kaum verschiedene Ansichten vorwalten, wenn man weiss, dass die Schweiz nun das einzige Land ist, — seitdem voriges Jahr auch Deutschland die Werthansätze angenommen hat, — welches über den Werth seiner Ein- und Ausfuhr keine auch nur annähernde Berechnung aufstellt. Dass diese Berechnung unter allen Umständen nur eine sehr relativ richtige sein wird, versteht sich von selbst; aber immerhin ist eine annähernde Schätzung besser, als gar keine, und zur Vergleichung über grössere Zeiträume haben auch bloss relativ richtige Zahlen einen bedeutenden Werth.

Die Methoden, welche zur Berechnung des Werths von Ein- und Ausfuhr angewandt worden sind und angewandt werden, sind sehr verschiedener Natur. Früher legte man dabei allgemein sogenannte „offizielle Werthe“ zu Grunde, d. h. man stellte eine Werthliste für die verschiedenen Artikel auf und behielt diese Ansätze unverändert bei, ohne jede Rücksicht auf die wirklichen Preisschwankungen der Artikel und ihren im Lauf der Zeit nach aufwärts oder abwärts oft gründlich veränderten Werth. So benutzte z. B. England für die Werthberechnung seiner Einfuhr vom Jahre 1694 bis zum Jahre 1854 immer die gleiche Preisliste. Andere Länder revidirten ihre offiziellen Werthe von Zeit zu Zeit, behielten aber das System als solches doch bei. So hat z. B. Holland heute noch offizielle Werthe, die aus dem Jahre 1846 stammen; Italien solche aus dem Jahre 1840 neben sogenannten „Handelswerthen“, die indessen auch zuweilen eine Reihe von Jahren hindurch unverändert belassen werden; Oesterreich hat im Wesentlichen seit 1864 die gleichen Werthansätze beibehalten. Es liegt auf der Hand, dass

die Werthberechnung nach diesem System der „offiziellen Werthe“, auf längere Zeit angewandt, lediglich für die Vergleichung einigen Werth hat, sonst aber, besonders bei den raschen Veränderungen unseres Jahrhunderts, je- weilen sehr schnell unbrauchbar und nutzlos wird. Es haben daher die vorgeschrittensten Länder diese Berechnung aufgegeben und sich der Mühe einer jährlichen Aufstellung der sogenannten „wirklichen Werthe“ durch besondere Organe unterzogen, so Belgien, Frankreich, England, allerneuestens auch Deutschland. — Belgien und Frankreich besitzen besondere Schätzungs-Kommissionen von Fachleuten, welche alljährlich die Durchschnittspreise bestimmen, nach denen der Werth der Ein- und Ausfuhr berechnet wird. Die französische Kommission ist in 5 Sektionen getheilt und bestimmt Jahr für Jahr die Preise von nicht weniger als 1127 Positionen. England nimmt in ähnlicher Weise die bedeutendsten Kaufleute Londons zu Hülfe, um den Werth der Einfuhr zu berechnen, so weit nicht die Artikel nach dem Werthe verzollt werden, hält aber daneben seine besondern Angestellten in London, Liverpool und Hull bloss zu dem Zwecke, den Werth der in diesen drei Häfen eingeführten Waaren zu schätzen und damit zugleich einen Maasstab für die allgemeine Werthberechnung der Einfuhr zu erhalten. Für die Ausfuhr entnimmt es die Werthangaben lediglich den Zolldeklarationen. Das englische System ist nun dasjenige, welches nach meiner Ansicht überhaupt und für unser Land mit seiner so ausserordentlich mannigfaltigen und detaillirten Produktion ganz besonders den Vorzug verdient. Es ist möglich, dass bei einer Ausfuhr, die sich hauptsächlich auf Naturprodukte und Massenartikel der Industrie beschränkt, eine Schätzungs-Kommission genauere Resultate erreicht, als die Deklarationen sie liefern; wie Diess aber in der Schweiz z. B. bei den Stickereien und Geweben, den Uhren und Bijouterien der Fall sein könnte, begreifen wir nicht. So mangelhaft die einzelnen Deklarationen sein mögen, so werden sich im Allgemeinen die Ungenauigkeiten ziemlich ausgleichen, und für Vergleichungen über längere Zeiträume kommen sie gar nicht in Betracht. Für die Schweiz wird es sich also darum handeln, den Werth der Einfuhr ebenfalls durch eine besondere Kommission feststellen zu lassen; denjenigen der Ausfuhr aber den Werthdeklarationen zu entnehmen, welche künftighin zum mindesten für alle Manufakturwaaren verlangt werden müssten. Ob für die ausser Landes gehenden Naturprodukte das eine oder andere System vorzuziehen sei, wäre vielleicht noch näherer Prüfung vorzubehalten.

In der ebenso schwierigen, wie wichtigen Frage des wirklichen Bestimmungs- und Herkunftslandes der aus- und eingeführten Waaren (2 c) sind Alle darüber einverstanden, dass die Handelsstatistik von Rechts wegen darüber Aufschluss geben sollte; nur ist man in grosser Verlegenheit

über die Mittel, die zu diesem Ziele führen könnten. Ein Versuch wenigstens demselben um einen Schritt näher zu kommen, dürfte wohl gewagt werden. Am weitesten ist in dieser Richtung bisher Frankreich vorgegangen, indem es für seine Zollbeamten eine Instruktion erlassen hat, nach welcher in den Uebersichten über Ein- und Ausfuhr die durch die Eisenbahn transportirten Waaren auf Rechnung desjenigen Landes gesetzt werden sollen, von dem sie wirklich kommen oder nach dem sie wirklich gehen. Ebenso sei es zu halten mit der überseeischen Ein- und Ausfuhr, soweit die zur Verfügung stehenden Deklarationen und Dokumente es gestatten. Die französischen Statistiker auf dem Kongress zu St. Petersburg haben sich — zu meiner grossen Befriedigung — auch gar nicht gescheut, an die Exporteurs die Anforderung zu stellen, dass sie in ihren Deklarationen das wirkliche Land der Bestimmung angeben, d. h. dasjenige, nach welchem die Waare verkauft wird, und es ist z. B. von dem bekannten Statistiker Maurice Block der Satz aufgestellt worden: *Chaque marchandise, qui sort d'un pays, doit être accompagnée d'un manifeste qui en indique la destination*, mit dem Beifügen, dass er bei diesem Verlangen nur eine Schwierigkeit sehe, diejenige, den Zollbureaux damit eine neue Arbeit aufzutragen; dass aber diese Erwägung nicht davon abhalten könne, das Verlangen gleichwohl zu stellen. Wenn nun bei uns in der Schweiz die Zollverwaltung selbst sich bereit erklärt, diese Bemühung zu übernehmen und sogar Herr Oberzolldirektor Feiss bei dem für unsere Bestrebungen sehr bedauerlichen Rücktritt von seinem Amte noch ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen hat, dass unser Ausschuss an dieser Forderung festhalten möchte, so fällt für uns jedes Bedenken von dieser Seite weg. Obschon daher der Kongress, lediglich aus Rücksicht auf die Zollverwaltung, die Forderung noch nicht zu der seinigen zu machen wagte, würde ich sie bei ihrer ganz hervorragenden wissenschaftlichen und praktischen Bedeutung unbedingt für die Schweiz wieder aufnehmen; denn es ist eben für unser Binnenland schliesslich doch das einzige oder wenigstens das einfachste und sicherste Mittel, um sich über die Bewegung und Entwicklung seines Ausfuhrhandels Rechenschaft zu geben. Wohl mag es vielleicht, nach den Vorschlägen des Kongresses, mit der Zeit bei den meisten Ländern dazu kommen, dass sie die bei ihnen eingeführten Waaren bis auf den ersten Absender zurück verfolgen und demgemäss in den Einfuhrlisten sogar der überseeischen Abnehmer unsere schweizerischen Artikel, soweit sie direkt über Meer versendet werden, wirklich als solche erscheinen. Allein im besten Falle wird es noch viele Jahre gehen, bis nur die Mehrzahl unserer wichtigsten Absatzgebiete dieses System eingeführt hat, und müsste es überdiess weit mühsamer und schwieriger sein, ein Bild unserer Ausfuhr aus allen jenen Einfuhr-

tabellen zusammen zu lesen, statt es aus uns selbst zu machen. Für die Schweiz und ihren strebsamen Handelsstand wäre es nur eine Ehre, wenn sie, die bisher in der Handelsstatistik noch am weitesten zurück ist, bei diesem ersten Anlaufe zu einer gründlichen Besserung gleich den vollen Ansprüchen genügen und dadurch von ihrer letzten Stelle zu einer der ersten vorrücken würde. Dass bei den ein- und ausgehenden, beziehungsweise transitirenden Waaren der erste Abgangs- und der letzte Bestimmungsort aufgeführt werde, „so weit sie aus den jetzt für den Eisenbahn-Transport gebräuchlichen Frachtpapieren hervorgehen,“ wie es bereits in Frankreich gehalten wird, scheint mir eine Forderung zu sein, die bei der Lage der Schweiz keine oder doch nur eine sehr geringe praktische Bedeutung hat; denn unsere Nachbarn reichen mit ihren Schienensträngen beinahe alle bis unmittelbar an's Meer, wo diese Kontrolle aufhört. Einzig der Verkehr mit Russland und den Niederlanden oder über die letztern würde dadurch deutlicher an's Tageslicht treten, da die dorthin gehenden Sendungen auf unsern Zolltabellen in denjenigen über die deutsche Grenze enthalten sind.

Es bleibt noch übrig, den Einfluss zu besprechen, welcher den Arbeiten des internationalen Kongresses auf die Klassifikation der Ein- und Ausfuhrartikel für die schweizerische Handelsstatistik einzuräumen ist (3). Gewiss wäre es nicht am Platze, diese Klassifikation endgültig festzustellen, ehe der Kongress das Waarenverzeichnis für die internationale Statistik abgeschlossen und endgültig genehmigt hat. Sämtliche Zolltarife derjenigen Länder, welche der internationalen Statistik beitreten, werden — zwar nicht in den Zollansätzen, wohl aber in der Klassifikation und den Benennungen — theilweise umgearbeitet werden müssen, um sich dem internationalen Waarenverzeichnisse anzubequemen. Von den 112 Kategorien, welche das von der Stockholmer Konferenz für den bevorstehenden Kongress von Buda-Pest aufgesetzte Verzeichniss enthält, finden 46 in unserm Zolltarif keine entsprechenden Positionen und werden ebenso viele Abänderungen in unserm bisherigen amtlichen Waarenverzeichnisse verlangen. Es hätte keine Schwierigkeit, diese Abänderungen jetzt schon vorzunehmen; allein da man einerseits nicht weiss, ob der Kongress in Buda-Pest den Stockholmer Entwurf nicht noch Modifikationen unterwerfen wird und da andererseits auch alle übrigen in dem internationalen Verzeichniss nicht ausdrücklich berührten Positionen der verschiedenen Zolltarife, also auch der schweizerischen, unter die Kategorien jenes Verzeichnisses untergeordnet werden sollen, wäre es für einmal doch wohl eine vergebliche Arbeit. Ich habe mich daher auch des mir im September des vorigen Jahres gegebenen Auftrages einer Durch- und Umarbeitung der Klassifikation unseres Zolltarifs mit Rücksicht auf die Zwecke einer schweizerischen Handelsstatistik als enthoben

erachtet. Der internationale statistische Kongress wird voraussichtlich in naher Zeit diese Aufgabe lösen oder doch erst die Grundlage bieten, auf welcher sie gelöst werden muss.

Es entsteht schliesslich noch die Frage: ob schon vor Abschluss der internationalen, selbstverständlich für die Ein- und Ausfuhr gleichermaassen in Anwendung zu bringenden Klassifikation zugleich mit der Forderung der Organisierung einer schweizerischen Handelsstatistik überhaupt auch diejenige gestellt werden solle, dass bei der schweizerischen Ein- und Ausfuhr sofort eine und dieselbe Klassifikation angewendet werde, was zur Aufstellung einer wirklichen Handelsbilanz unseres Landes natürlich durchaus nothwendig und wobei des Zolltarifs wegen unbedingt die Einfuhrliste maassgebend wäre; oder ob man vorläufig, bis der internationale Kongress die begonnene Arbeit vollendet hat, noch bei den jetzigen, höchst ungleichartigen Positionen für Ein- und Ausfuhr bleiben wolle, mit augenblicklichem Verzicht auf die Erlangung einer wirklichen Handelsbilanz? Im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten, welche mit einer rasch auf einander folgenden, doppelten Umänderung der statistischen Aufnahmen verbunden wären, neige ich mich zu der letztern Ansicht. Aber auch in diesem Falle müssten doch gleich von Anfang an wenigstens diejenigen Positionen der Ausfuhrlisten, welche in sehr summarischer Weise die wichtigsten Produkte unserer Industrie enthalten, insoweit spezifizirt werden, um die verschiedenen Zweige dieser Industrie auseinander halten und den Gang ihrer Entwicklung verfolgen zu können, ungefähr wie nachstehend:

| | |
|--------------------|--|
| Leinenindustrie: | Garne, Weisse Gewebe, Gedruckte und gefärbte Gewebe, Bänder. |
| Seidenindustrie: | Rohseide, Floretseide, Nähseide und Trame, Stoffe, Bänder. |
| Wollenindustrie: | Garne (event. Streich- und Kammgarne), Gewebe. |
| Baumwollindustrie: | Garne, |

Dichte weisse Gewebe (Tücher),
Leichte weisse Gewebe (Mousselinerie),
Bunte Gewebe (farbig gewoben),
Gedruckte und gefärbte Gewebe,
Stickereien.

Uhrenindustrie und

Verwandtes: Uhren und Uhrenbestandtheile,
Bijouteriewaaren,
Musikdosen,
Mathematisch-physikalische Instrumente.

Aus dieser ganzen Auseinandersetzung ergeben sich mir folgende Schlussanträge an das schweizerische Eisenbahn- und Handelsdepartement: dass es in Verbindung mit dem schweizerischen Zoll- und Finanzdepartement und dem eidgenössischen statistischen Bureau zur Organisation einer schweizerischen Handelsstatistik schreiten und zu diesem Zwecke

1. für die jährliche Schätzung des Werths der Einfuhr eine Kommission von Fachmännern aufstellen möge;
2. für alle Ausfuhrartikel Deklaration des Werths und des Bestimmungsortes, d. h. des Bestimmungslandes der versendeten Waare verfüge, nach näher zu bestimmenden Rubriken;
3. dafür besorgt sei, dass die Zollbureaux diese Deklarationen in ihre Tabellen eintragen und dass die Resultate der statistischen Aufnahmen von Ein- und Ausfuhr in vierteljährlichen (wenn nicht monatlichen) und jährlichen Zusammenstellungen in passender Form veröffentlicht und, zusammenfallend mit den eidgenössischen Volkszählungen, zu zehnjährigen tabellarischen und kartographischen Darstellungen verwendet werden.

Die Schlussanträge dieses Gutachtens sind von dem Ausschusse des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins am 2. Mai 1875 genehmigt und das ganze Programm ist dem schweizerischen Eisenbahn- und Handelsdepartement eingesandt worden, mit angelegentlicher Empfehlung zu beförderlicher Verwirklichung nach Maassgabe der gegebenen Verhältnisse.